



Nr. 1354

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4306
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 18.05.2021

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Data Science an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät in seiner Sitzung am 07.04.2021 beschlossene und durch das MWK am 20.04.2021 sowie vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 12.05.2021 genehmigte „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Data Science“ an der Technischen Universität Braunschweig wie folgt hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Data Science an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig hat am 27.01.2020 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Data Science.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Data Science ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Data Science, Informatik, Mathematik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat nachweist,

oder
 2. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Data Science, Informatik, Mathematik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat nachweist; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt

sowie

- b) die fachliche Eignung gemäß Absatz 2 und Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Die nachzuholenden Module, Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen können auf Antrag im ersten Semester durch individuelle Prüfung bei Vorliegen ausreichender Fachkenntnisse

erlassen werden. Die Prüfung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den jeweiligen Fachkollegen.

(2) Folgende Kenntnisse und Kompetenzen sind aus den nachfolgenden Bereichen nachzuweisen:

entweder

a) Basiswissen, das im Rahmen des Erststudiums durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen (Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika) in einem Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten im Bereich Grundlagen Mathematik und mindestens 60 Leistungspunkten in Grundlagen der Informatik, und Kenntnisse in den folgenden zentralen Fächern der Informatik erworben wurden:

- Programmierkenntnisse
- Software Engineering
- Datenbanken
- sowie mindestens 2 Themen aus den Bereichen IT Security, Verteilte Systeme und Computernetze.

oder

b) Basiswissen, das im Rahmen des Erststudiums durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen (Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika) in einem Umfang von insgesamt 75 Leistungspunkten in Grundlagen der Mathematik, davon können auch bis zu 15 Leistungspunkten aus der Informatik sein, und Kenntnisse in den folgenden zentralen Fächern erworben wurden:

- Lineare Algebra
- Analysis, auch multivariat
- Programmierkenntnisse

Die Nachweise sind in Form einer schriftlichen Darstellung auf maximal einer DIN A4-Seite (Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10) - mit anhängenden Belegen/Kopien - zu führen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch die nachfolgend genannten Mindestleistungen in den folgenden international anerkannten Tests oder durch gleichwertige Tests nachzuweisen:

Englishtest	Mindestleistung
Test of English as a Foreign Language (TOEFL), internetbasierter Test/IBT www.ets.org	95 Punkte
Cambridge English: Advanced (CAE) www.cambridgeenglish.org	Grade B oder höher
Cambridge English: Proficiency (CPE) www.cambridgeenglish.org	Grade C oder höher
International English Language Testing System (IELTS) www.ielts.org	Band 6,5 oder höher
Sprachzeugnis (English Language Proficiency Report) des Sprachenzentrums der TU Braunschweig.	Mindestens zwei Fertigkeiten auf dem Niveau B2 und zwei Fertigkeiten auf dem Niveau C1, Sprachenzentrum (English Language Proficiency Report)

Das erfolgreiche Absolvieren eines der Tests darf nicht länger als drei Jahre vor dem

Eingang des Antrags auf Zulassung zum Masterstudiengang zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre ein mindestens zweijähriges ausschließlich englischsprachiges Studienprogramm erfolgreich absolviert haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 143 Leistungspunkte (79,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 167 Leistungspunkte (79,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters (§ 4 Abs. 6) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(5) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht nachzuweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Data Science beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Data Science ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der folgend genannten Ausschlussfristen bei der TU Braunschweig eingegangen sein.

Für das Wintersemester

- bis zum 15.03. eines Jahres für Bewerbungen von Personen die unter die Ausländerquote gemäß §33 Abs. 1 NHZVO fallen,
- bis zum 15.07. eines Jahres für Bewerbungen aller anderen Personen

für das Sommersemester

- bis zum 15.09. eines Jahres für Bewerbungen von Personen die unter die Ausländerquote gemäß §33 Abs. 1 NHZVO fallen,
- bis zum 15.01. eines Jahres für Bewerbungen aller anderen Personen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 10.02. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 10.8. (Ausschlussfrist) bei der TU Braunschweig eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die TU Braunschweig ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote, jeweils einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement),

b) Nachweise nach § 2 Abs. 2) in Form von z.B. Modulbeschreibungen. Die Nachweise sind in Form einer schriftlichen Darstellung auf maximal einer DIN A4-Seite (Schrifttyp Arial, Schriftgröße 10) - mit anhängenden Belegen/Kopien - zu führen. Die Nachweispflicht über die absolvierten Inhalte der Fachgebiete nach § 2 Abs. 2 obliegt dem Bewerber.

c) Lebenslauf,

d) Nachweise über die Englischkenntnisse nach § 2 Abs. 3.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Voraussetzung für die außerkapazitäre Bewerbung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht um einen Studienplatz in demselben Studiengang innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl beworben und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Zudem ist insbesondere eine Erklärung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufig Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Data Science oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der Erklärung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Der Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:

Für die Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. die Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 4 und die Note des Auswahlgesprächs nach § 7 werden Punkte vergeben und gewichtet zu einer Gesamtpunktzahl zusammengerechnet. Die Punkte für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote geht mit 51 von 100 und die Punkte des Auswahlgesprächs mit 49 von 100 in die Gesamtpunktzahl ein. Aus den so ermittelten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Der Zulassungsausschuss trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) Für die Vergabe der Punktzahlen für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und die Note des Auswahlgesprächs gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/ Durchschnittsnote	Punktzahl	Abschluss-/ Durchschnittsnote	Punktzahl	Abschluss-/ Durchschnittsnote	Punktzahl
≤ 1,0	31	2,1	20	3,1	10
1,1	30	2,2	19	3,2	9

1,2	29	2,3	18	3,3	8
1,3	28	2,4	17	3,4	7
1,4	27	2,5	16	3,5	6
1,5	26	2,6	15	3,6	5
1,6	25	2,7	14	3,7	4
1,7	24	2,8	13	3,8	3
1,8	23	2,9	12	3,9	2
1,9	22	3,0	12	4,0	1
2,0	21			5,0	0

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 noch fehlende Module, Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen nachzuholen haben, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der ersten 2 Semestern erbracht haben und den Nachweis darüber nicht bis zum 30.09. bzw. 31.03. des folgenden Jahres nachgewiesen haben und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 4 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

(7) Die Vergabe der Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erfolgt nach den Quoten 40 % für Bewerberinnen und Bewerber die unter die Ausländerquote gemäß § 33 Abs. 1 NHZVO fallen und 60 % für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Data Science

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät einen Zulassungsausschuss.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

- 1 Mitglied aus der Professorengruppe des Department Mathematik,
- 1 Mitglied aus der Professorengruppe des Department Informatik,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2,
- c) Durchführen der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Erstellung einer Rangliste der die Zugangsvoraussetzungen erfüllenden Bewerbungen nach § 4,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt 6 Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird für das Wintersemester in der Regel in der Zeit vom 01.05. bis 15.06. für visumspflichtige nicht EU-Bürger und vom 01.08. bis 31.08. für EU-Bürger und andere nicht visumspflichtige Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt. Das Auswahlgespräch wird für das Sommersemester in der Regel in der Zeit vom 01.11. bis 15.12. für visumspflichtige nicht EU-Bürger und vom 01.02. bis 28.02. für EU-Bürger und andere nicht visumspflichtige Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt. Das Auswahlgespräch wird per Videokonferenz durchgeführt. Die genauen Termine werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig, mind. eine Woche vor dem Termin, zum Auswahlgespräch eingeladen.

b) Der Zulassungsausschuss führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet/Fach Informatik, Mathematik oder Data Science, die im Rahmen des Studiengangs Informatik oder Mathematik oder Data Science oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben wurden und durch Unterlagen, etwa die Belegung eines fachlich einschlägigen Studienschwerpunkts, nachgewiesen werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang.

Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch wird eine der folgenden Noten vergeben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	Note
Sehr gut geeignet	1
gut geeignet	2
geeignet	3
ausreichend	4
kaum geeignet	5

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Zulassungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen

nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 Satz 1 entscheidet über die Zulassung die Durchschnittsnote, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.